jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/30 97/02/0219

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2001

Index

L70713 Spielapparate Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

SpielautomatenG NÖ 1982 §8 Abs1 lita;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Da es sich bei der Übertretung nach § 8 Abs. 1 lit. a NÖ SpielautomatenG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, kommt der Nichteintritt eines Schadens als Milderungsgrund nicht in Betracht (Hinweis: E 25. 2.1993, Zl. 92/18/0344).

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997020219.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at